Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1948	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 6. September 1948	Nr. 20

Inhalts-Übersicht:

Seite

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 25. Juni 1948 . . . 101

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 25. Juni 1948

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. März 1948 (GVBl S. 53) zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 wird der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der vom 1. April 1948 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 25. Juni 1948.

Der Minister des Innern
Zinnkann

Gesetz

über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948

ABSCHNITT I
Allgemeine Vorschriften

Art. I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Behörden, alle Amts- und Dienststellen von Behörden sowie für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Lande Hessen. Ausgenommen sind die Verwaltungen der Eisenbahn, der Post, der Telegrafie und des Rundfunks.

(2) Seine Geltung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Behörde, eine Amts- oder Dienststelle oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vor oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mittelbar oder unmittelbar dem Deutschen Reich, dem preußischen oder hessischen oder einem anderen deutschen Gliedstaat unterstand oder ein Organ einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist oder gewesen ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten dieser Behörden, Amts- oder Dienststellen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche im Arbeiterverhältnis mit rein manuellen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 3

(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Bedienstete sind beseitigt.

(2) Die Einstellung, der Aufstieg und die Überführung in das Beamtenverhältnis muß jedem offenstehen, den das Personalamt daraufhin überprüft hat, daß er die nötige praktische, theoretische und charakterliche Eignung besitzt. Einstellung, Aufstieg und Überführung in das Beamtenverhältnis dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber einem bestimmten religiösen Bekenntnis, einer bestimmten demokratischen Partei, einer bestimmten Gesellschaftsschicht oder einem bestimmten Geschlecht angehört. Personen, die seit der Besetzung in ein öffentliches Amt berufen worden sind, sowie Angestellten der Militärregierung, wird Gelegenheit gegeben, durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. § 6 dieses Gesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Einstellungsbehörde ist verpflichtet, ihren Vertretungsorganen bei Vorlage des Stellenplanes die Beachtung dieser Grundsätze nachzuweisen.

Art. II

Begründung des Anstellungsverhältnisses

§ 4

(1) Das Anstellungsverhältnis der Bediensteten wird durch Vertrag zwischen der Anstellungsbehörde und dem Bediensteten begründet. Der Anstellungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden und alle Merkmale des übertragenen Amtes und der mit der Anstellung verbundenen besonderen Rechte und Pflichten enthalten. Er muß hinsichtlich der allgemein gültigen Rechtsnormen auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug nehmen.

(2) Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, die einem dauernden Bedürfnis dienen, sind mit fachlich vorgebildeten, geprüften Beamten oder Angestellten zu besetzen.

§ 5

(1) Namens der Anstellungsbehörde ist der Anstellungsvertrag von demjenigen Vertreter zu vollziehen, der kraft Gesetzes zur Anstellung befugt ist. Soweit eine derartige gesetzliche Bestimmung fehlt oder die in noch in Geltung befindlichen Gesetzen benannten Anstellungsbehörden wegen des Umbaus der Verwaltung nicht mehr bestehen, ist das Hessische Staatsministerium als Anstellungsbehörde zuständig.

(2) Inwieweit dieses durch den Ministerpräsidenten oder die zuständigen Ressortminiser vertreten wird, regelt die Geschäftsordnung des Staatsministeriums.

§ 6

(1) Als Bediensteter kann nur angestellt oder ernannt werden, wer

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Flüchtling im Sinne von § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl S. 15) ist,

b) zur Zeit seiner Anstellung weder entmündigt ist noch unter Pflegschaft steht,

c) die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht verloren hat,

d) nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vorbestraft ist, das ihn der Berufung in die von ihm auszufüllende Stellung unwürdig erscheinen läßt.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes.

§ 7

(1) Die Anstellung oder Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

a) sie durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;

b) nicht bekannt war, daß der Bedienstete ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn der Anstellung oder Ernennung unwürdig erscheinen läßt und

er wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Die Anstellung oder Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

a) sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,

b) bei einem nach seiner Anstellung oder Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Anstellung oder Ernennung vorlagen oder

c) nicht bekannt war, daß der Bedienstete falsche oder irreführende Erklärungen abgegeben hatte über Tatsachen, die für seine Anstellung oder Ernennung im Hinblick auf das Befreiungsgesetz wesentlich gewesen wären.

d) nicht bekannt war, daß der Beamte im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

§ 8

(1) In den Fällen des § 7 muß die Nichtigkeit innerhalb von 6 Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Anstellung oder Ernennung und den Nichtigkeitsgründen Kenntnis erlangt hat. Die Nichtigkeitserklärung wird von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen. Der Bedienstete soll vorher gehört werden. Die Nichtigkeitserklärung ist dem Bediensteten zuzustellen.

(2) Ist die Anstellung oder Ernennung für nichtig erklärt, so sind die bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit vorgenommenen Amtshandlungen des Bediensteten rechtsgültig. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Art. III

Rechte und Pflichten des Behördenbediensteten

§ 9

Für das Dienstverhältnis aller diesem Gesetz unterstehenden Bediensteten gelten die Vorschriften des allgemein gültigen Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Das gleiche gilt für das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag.

§ 10

(1) Alle Bediensteten im Sinne dieses Gesetzes sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens und einer demokratischen Staatsordnung einzutreten.

(2) Jeder Bedienstete muß sich in der Ausübung seines Amtes stets bewußt sein, daß er ein Diener des Volkes und ein unermüdlicher Helfer und Förderer der Wohlfahrt des Einzelnen wie der Gesamtheit der Bevölkerung ist. Die strenge Beachtung dieser Grundauffassung von der Verwaltung eines öffentlichen Amtes darf zu keiner Zeit von den Bediensteten verletzt werden.

(3) Die Förderung oder Teilnahme an Zusammenschlüssen und Bestrebungen jeder Art, die darauf abzielen, das demokratische Gedankengut und die demokratischen Einrichtungen herabzusetzen, in ihrer Wirksamkeit zu behindern oder zu beseitigen, sind mit dem Dienstverhältnis unvereinbar; sie berechtigen und verpflichten die Anstellungsbehörde zur fristlosen Lösung des Anstellungsverhältnisses.

(4) Den Bediensteten ist gestattet, sich unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen politisch und gewerkschaftlich zu organisieren und zu betätigen. Sie sind im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahlberechtigt und wählbar.

(5) Zur Ausübung einer nach diesem Paragraphen erwünschten oder gestatteten ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Bediensteten ist dem Bediensteten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 11

Die Bediensteten, die unter dieses Gesetz fallen, haben sich innerhalb und außerhalb des Amtes durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

§ 12

(1) Die Bediensteten sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich. Sie haben die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder der weisungsberechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung verantwortlich und dürfen Anordnungen nicht befolgen, deren Ausführung für sie erkennbar den Gesetzen, insbesondere den Strafgesetzen, zuwider laufen würde.

(2) Die Bediensteten dürfen ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie selbst oder Personen, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehung im Strafverfahren das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, einen Vorteil haben oder deren Ziel sie oder diese Personen sein würden. Gesetzliche Vorschriften, nach denen die Bediensteten von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Den Bediensteten kann durch das Staatsministerium innerhalb eines Jahres für längstens drei Monate verboten werden, eine Amtshandlung vorzunehmen (vorläufige Suspendierung).

(4) Für richterliche Beamte gilt Absatz 1 nur in Angelegenheiten der Justizverwaltung. In Ausübung der richterlichen Gewalt sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Absatz 3 entfällt für richterliche Beamte.

§ 13

(1) Alle Behörden sind verpflichtet, der Presse und anderen Stellen des Nachrichtenwesens die nötigen Auskünfte zu geben.

(2) Die Auskunft erfolgt durch die dafür bestimmten Beamten.

(3) Im übrigen haben die Bediensteten über alle ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten von Personen, Personengemeinschaften aller Art und wirtschaftlichen Unternehmungen — auch nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses — strengstes Stillschweigen zu bewahren. Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen, sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sind Eigentum der Anstellungsbehörde und von den Bediensteten so aufzubewahren, daß Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Auf Verlangen der Anstellungsbehörde sind sie von ihnen oder ihren etwaigen Erben jederzeit herauszugeben.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann durch Gesetz auf bestimmte Gruppen von Vorgängen ausgedehnt werden. Darüber hinaus kann die Anstellungsbehörde anordnen, daß die Bediensteten besondere Vorgänge geheim zu halten haben, wenn ein vorzeitiges Bekanntwerden geeignet ist, Befürchtungen für die Wirksamkeit in Vorbereitung befindlicher Maßnahmen zu erwecken.

§ 14

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Ist der Bedienstete Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Bediensteten jeden Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 15

(1) Der Bedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Bedienstete bedarf, soweit er nicht nach Absatz 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung,

a) zur Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,

b) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,

c) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Dienstgeschäfte darunter leiden. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

§ 16

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Bediensteten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Bediensteten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Bediensteten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Bediensteten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in einer anerkannten demokratischen Partei und ihren Gliederungen sowie in den Gewerkschaften bedarf es keiner Genehmigung.

(3) Der Bedienstete darf Belohnungen oder Geschenke oder sonstige Vorteile in bezug auf sein Amt nicht annehmen.

§ 17

(1) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit die Anstellungsbehörde.

(2) Die Anstellungsbehörde hat ein Rückgriffsrecht gegen den Bediensteten, wenn die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgt ist.

(3) Der Bedienstete, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen die Auftragsbehörde Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist die Auftragsbehörde nur dann ersatzpflichtig, wenn der Bedienstete auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 18

Endet das Bedienstetenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Bediensteten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 19

Das Nähere über die Tätigkeit der Bediensteten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Bedienstete die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

§ 20

(1) Die Anstellungsbehörde hat den Bediensteten während seiner Ausbildungszeit in allen Zweigen seines Dienstes praktisch zu beschäftigen, deren Kenntnis für die Anstellung als Beamter erforderlich ist.

(2) Der Bedienstete ist während der Ausbildungszeit verpflichtet, die vorgeschriebene Beamtenschule zu besuchen und alle theoretischen Kenntnisse zu erwerben, die für die Anstellung als Beamter erforderlich sind. Der Direktor des Personalamtes kann von dieser Verpflichtung befreien, wenn der Bedienstete nachweist, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse bereits vor seiner Einstellung auf andere Weise verschafft hat.

(3) Die Dauer der Ausbildungszeit setzt der Direktor des Personalamtes für jede Laufbahn gesondert fest.

§ 21

(1) Für die Arbeitszeit der Angestellten gelten bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Die Arbeitszeit der Beamten wird durch die Landesregierung geregelt. Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 22

(1) Der Bedienstete bedarf, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er eines Urlaubs nur dann, wenn der Bedienstete seinen Wohnort verläßt. Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit seines Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt ihn dem Bediensteten mit.

(2) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird durch besondere Verordnung geregelt. Solange eine derartige Regelung nicht erfolgt ist, verbleibt es für die Angestellten bei der bisher gültigen tariflichen Regelung, für die Beamten bei der bisher gültigen gesetzlichen Regelung.

(3) Bei einem nicht unter Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 23

(1) Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, für jedes Etatsjahr und jede ihr unterstehende Amtsstelle einen Stellenplan aufzustellen. Aus dem Stellenplan muß ersichtlich sein, wieviel Stellen der einzelnen Besoldungsgruppen nach den bei der bestehenden Aufgabenverteilung auf den einzelnen Bediensteten entfallenden Aufgaben bei den einzelnen Ämtern und Abteilungen vorhanden sind. Die Zahl der Stellen ist getrennt aufzuführen:

a) für Angestellte,

b) für Beamte.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung der jeweils für die Anstellungsbehörde zuständigen Vertretungskörperschaften und ist ihr zusammen mit dem jährlichen Haushaltsplan vorzulegen.

(2) Die Einweisung in die zur Verfügung stehenden Stellen und die Beförderung in Stellen mit einem höheren Grundgehalt erfolgen im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes durch das Verwaltungsorgan der Anstellungsbehörde.

(3) Die Beförderung kann von dem Bestehen einer Wettbewerbsprüfung abhängig gemacht werden. Hierüber erläßt der Direktor des Personalamtes mit Zustimmung der Personalkommission nähere Bestimmungen.

(4) Um allen Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich für die Übernahme eines öffentlichen Amtes vorzubereiten und alle Bediensteten in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern, errichtet das Hessische Staatsministerium im Zusammenwirken mit den übrigen beteiligten Behörden die nötigen Beamtenschulen, die dem Direktor des Personalamtes unterstehen. An der Geschäftsführung der Beamtenschulen, der Aufstellung der Lehrpläne, der Bestellung der erforderlichen Lehrkräfte sowie an den etwa einzurichtenden Prüfungsausschüssen sind die Gewerkschaften der Bediensteten paritätisch zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Schulordnung für die Hessischen Beamtenschulen.

§ 24

(1) Der Bedienstete kann, wenn durch gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereiches seiner Anstellungsbehörde versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Bedienstete gehört werden.

(2) Der zuständige Minister kann Bedienstete unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich einer anderen Anstellungsbehörde versetzen, wenn die bisherige und die neue Anstellungsbehörde zustimmen.

IV

Sicherung der rechtlichen Stellung der Bediensteten

§ 25

Der Staat gewährt dem Bediensteten Fürsorge und Schutz bei seinen Amtsverrichtungen und in seiner Stellung als Bediensteter.

§ 26

(1) Der Direktor des Personalamtes setzt die Amtsbezeichnung der Bediensteten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überläßt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Bedienstete rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, welche bei einem Bediensteten das Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis gemäß § 48 nach sich zieht.

§ 27

(1) Der Bedienstete kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, wie diese der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, wie sie pfändbar sind oder insoweit er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

§ 28

Dem Bediensteten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Bedienstetenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

§ 29

(1) Der Bedienstete muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden. Der Bedienstete hat ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(2) Der Bedienstete hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Dienstliche Vorgänge, die für den Staat nachteilig sein könnten, hat er auf dem Dienstwege zu melden.

(3) Hierbei kann er sich zu seiner Unterstützung an den bevollmächtigten Vertreter seiner Gewerkschaft oder an den für ihn zuständigen Betriebsrat wenden. Diese haben ein Vertretungsrecht für den Bediensteten.

(4) Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Art. V

Folgen der Nichterfüllung der Amtspflichten

§ 30

(1) Bleibt der Bedienstete in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maße zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu 2 Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen kann.

(3) Im Streitfall entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für richterliche Beamte.

§ 31

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen § 13 Absatz 3 und 4 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 16 Absatz 3 (Annahme von Belohnungen und Geschenken) verstößt.

(2) Zur Ahndung von Dienstvergehen können folgende Dienststrafen verhängt werden:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Rangherabsetzung,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

In einem und demselben Dienststrafverfahren darf nur eine dieser Dienststrafen verhängt werden. Neben Gehaltskürzung und Rangherabsetzung kann als Nebenstrafe auf Versetzung in ein anderes Amt unter Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten erkannt werden.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist; sie ruht, solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig oder solange der Beamte beurlaubt ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

§ 32

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen:

a) Die oberste Dienstbehörde bis zur Höhe der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu DM 500.—,

b) die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu DM 250.—,

c) die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel der einmonatlichen Dienstbezüge, bei Beamten ohne Dienstbezüge bis zu DM 100.—.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen, einschränken oder ausschließen.

§ 33

(1) Bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände stehen die Dienststrafbefugnisse des § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Aufsichtsbehörde, die Dienststrafbefugnisse des § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der nächsthöheren Aufsichtsbehörde zu.

(2) Gegen die ihnen nachgeordneten Beamten sind befugt

a) Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiter von Zweckverbänden kreisangehöriger Gemeinden sowie die Vorsteher der Anstalten von Provinzialverbänden und der ihnen gleichstehenden Gemeindeverbände
zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gem. § 32 Absatz 2 Buchstabe c,

b) die Oberbürgermeister in Stadtkreisen, die Landräte und die Leiter der sonstigen Zweckverbände
zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen gem. § 32 Absatz 2 Buchstabe b.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Beamten der sonstigen Körperschaften und der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 34

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung gemäß § 32 ist binnen zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, der die Dienststrafverfügung erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, kann die Dienststrafe mildern oder aufheben. Andernfalls legt er die Beschwerde dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vor. Dieser kann nach Anhörung des Beschuldigten in der Sache auch anders entscheiden oder die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(3) Gegen die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten kann der Bestrafte binnen eines Monats die Dienststrafkammer anrufen; die rechtzeitige Anrufung bewirkt die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens. Die Dienststrafkammer kann in der Sache anders entscheiden; soweit sie eine der den Dienststrafgerichten vorbehaltenen Dienststrafen verhängt, ist gegen ihre Entscheidung Berufung an den Dienststrafhof (Dienststrafsenat) zulässig.

(4) Hat die oberste Dienstbehörde die Dienststrafe im ersten Rechtszug verhängt, so kann der Bestrafte unmittelbar die Entscheidung der Dienststrafkammer anrufen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen Entscheidungen in Dienststrafsachen kann eine Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten nicht erhoben werden.

§ 35

Die höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Dies gilt nicht, sobald der Bestrafte gemäß § 34 Absatz 3 oder 4 die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen hat. Vor der Entscheidung ist der Bestrafte zu hören. § 34 Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 36

(1) Gegen eine Dienststrafverfügung nach § 33 Absatz 2 ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen eine Dienststrafverfügung der Aufsichtsbehörde nach § 33 Absatz 1 Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zulässig. Ge-

gen eine Dienststrafverfügung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde im ersten Rechtszug kann die Entscheidung der Dienststrafkammer angerufen werden. Im übrigen gelten für das Verfahren § 34 Absatz 1—3 und Absatz 5 entsprechend.

(2) Im Falle des § 35 tritt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde, an die Stelle der obersten Dienstbehörde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Hat die Aufsichtsbehörde die Dienststrafverfügung erlassen, so steht ihr selbst die Befugnis des § 35 zu.

§ 37

(1) Die nicht in § 32 genannten Dienststrafen können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern, der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat.

(3) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 38

(1) Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet.

(2) Die Dienststrafkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem rechtskundigen Beisitzer und einem weiteren Beisitzer, der der Laufbahn oder Dienstgruppe und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Minister des Innern bestellt im Benehmen mit dem Direktor des Personalamtes die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die rechtskundigen Beisitzer auf drei Jahre. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(4) Der Minister des Innern beruft die weiteren Beisitzer auf drei Jahre im Benehmen mit der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe auf Grund von Vorschlagslisten der obersten Landesbehörden und der kommunalen Spitzenverbände. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 39

Der Dienststrafhof wird als besonderer Senat des Verwaltungsgerichtshofes gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzendem, zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und zwei weiteren Beisitzern. Der Präsident kann für die Vertretung im Vorsitz einen besonderen Vertreter bestellen. Für die Bestellung der Beisitzer gelten § 38 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 40

(1) Für alle richterlichen Beamten und die Beamten der Justizverwaltung werden Dienststrafkammern für den Bereich eines Regierungsbezirks bei je einem vom Minister der Justiz zu bestimmenden Landgericht gebildet. Als Rechtsmittelgericht wird ein Dienststrafsenat bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) gebildet.

(2) Für die Besetzung der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gelten § 38 Absatz 2 und § 39 entsprechend. Im Verfahren gegen einen richterlichen Beamten müssen alle Beisitzer planmäßige richterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; im ersten Rechtszug müssen mindestens ein Beisitzer, im zweiten Rechtszug mindestens zwei Beisitzer dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats gemäß Absatz 1 werden von dem Minister der Justiz, die richterlichen Beisitzer aus anderen Verwaltungszweigen auf Vorschlag des zuständigen Ministers, auf drei Jahre bestellt. § 38 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 41

(1) Nach Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens können die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge auch von dem Dienststrafgericht angeordnet oder aufgehoben werden. Bei richterlichen Beamten kann nur die Dienststrafkammer die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dientsbezüge anordnen.

(2) Der beschuldigte Beamte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können Beamte, Vertreter von Beamtenorganisationen, bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte oder Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können vom Dienststrafgericht als Verteidiger zugelassen werden.

(3) Der Beamte kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstverfehlung zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

§ 42

Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

§ 43

Der Minister des Innern kann mit Zustimmung des Ministers der Justiz und des Direktors des Personalamtes Ausführungsvorschriften zu den §§ 31—42 erlassen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gelten ergänzend die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) nebst der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (RGBl. I S. 1069) mit Ausnahme der §§ 1, 4, 6, 11, 24, 26, 27, 28 Satz 3, 2. Halbsatz, §§ 31, 32, 35—37, 40 Absatz 1 Ziff. 2, §§ 41—43, 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 2, § 65 Absatz 3, 2. Halbsatz, § 95 Absatz 2, Satz 3, § 104 Absatz 1, §§ 107, 108, 109 Absatz 1 Ziff. 1—3, §§ 110, 112 Absatz 2, §§ 113—115, 117 Absatz 1 und 2, §§ 118, 121 Absatz 1—3 und 5 der Reichsdienststrafordnung und der zu diesen §§ ergangenen Durchführungsvorschriften und die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten vom 3. Juli 1937 (RGBl. I S. 730) mit Ausnahme der §§ 1—3 sinngemäß. An die Stelle der in diesen Vorschriften genannten Reichsbehörden treten die entsprechenden Landesbehörden; soweit solche nicht bestehen, bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes die zuständigen Stellen. An die Stelle des Reichsdienststrafhofes treten der Dienststrafhof und der Dienststrafsenat. § 83 der Reichsdienststrafordnung gilt entsprechend für Dienststrafverfügungen.

§ 44

(1) Die Vorschriften der §§ 31—43 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens schließt eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen des Verhaltens, das den Gegenstand des Dienststrafverfahrens bildet, aus.

Art. VI

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 45

(1) Das Anstellungsverhältnis endet:

a) durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts (§ 46),
b) durch unberechtigte Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland bzw. unberechtigten dauernden Aufenthalt im Ausland (§ 47),
c) durch Strafurteil (§ 48),
d) durch Entlassung (§ 52),
e) durch Kündigung,
f) durch Zeitablauf,
g) durch Versetzung in den Ruhestand (§ 71),
h) durch Tod,
i) durch Widerruf (§ 64).

(2) Das Anstellungsverhältnis endet selbsttätig, wenn der Bedienstete sich weigert, den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 46

Der Bedienstete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das deutsche Staatsbürgerrecht verliert, aus dem Bedienstetenverhältnis aus. Der Ministerpräsident kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Fortdauer des Bedienstetenverhältnisses anordnen.

§ 47

Der Bedienstete scheidet aus dem Bedienstetenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Landes Hessen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

§ 48

(1) Ein Bediensteter, der zum Tode, mit einer Zuchthausstrafe oder wegen vorsätzlich begangener Tat mit einer Ge-

fängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlich begangener hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis rechtskräftig verurteilt ist, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Bedienstetenverhältnis aus.

(2) Dasselbe gilt, wenn dem Bediensteten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 49

Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Bediensteten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt es dem Direktor des Personalamtes.

§ 50

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. Seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbediensteten; seine Bezüge richten sich nach Absatz 1.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Bedienstete nach dem mit Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Bediensteter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des im Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Bedienstetenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Bediensteten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziele eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Bediensteten die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Absatz 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Bedienstetenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Bedienstetenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Absatz 1 erhält der Bedienstete bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Bedienstete muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 51

Scheidet der Bedienstete aus dem Bedienstetenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 52

Der Bedienstete kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Der Antrag muß dem Behördenleiter schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Bediensteten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb von 10 Tagen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Antrag muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Bedienstete seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat. Im Streitfalle entscheidet endgültig der Direktor des Personalamtes.

§ 53

(1) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die ein Bediensteter nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienste des Landes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Bediensteter (Beamter, Angestellter) oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

(2) Die Zeit, während der ein Bediensteter wegen seiner politischen Betätigung oder seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religionsgemeinschaft auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl I S. 175) entlassen oder in den Ruhestand versetzt war, gilt nicht als Unterbrechung, wenn der Bedienstete entweder vor dem 1. Oktober 1946 oder binnen 4 Wochen nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich wieder zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet hat.

§ 54

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Staatsministeriums nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 4 den Anstellungsvertrag mit dem Bediensteten schließt. Die Verfügung ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Bedienstete keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.

§ 55

Für die Rechtsstellung der Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten in Ergänzung dieses Gesetzes bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die bisherigen Vorschriften weiter.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen für Beamte

Art. VII

Beamtenstellen

§ 56

Stellen des öffentlichen Dienstes (§ 23 Absatz 1) sind Beamtenstellen, wenn die mit der Stelle verbundenen Aufgaben ein öffentlich-rechtliches Weisungsrecht einschließen oder wegen ihres besonderen Umfanges die Bezeichnung als Beamtenstelle angetan erscheint oder kraft Gesetzes angeordnet ist. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig darüber, ob es sich um eine Beamtenstelle handelt.

§ 57

Beamtenstellen sind mit Beamten zu besetzen.

Art. VIII

Beamte

§ 58

(1) Die Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgt durch Wahl der Vertretungskörperschaften, soweit eine solche Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die übrigen Beamtenstellen können nur besetzt werden mit Personen, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung oder besondere Eignung für die Stelle besitzen.

§ 59

Bei Beamten ersetzt die Aushändigung einer Ernennungsurkunde den Abschluß des Anstellungsvertrages (§ 4 Absatz 1). Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten.

§ 60

Wahlbeamte werden für die gesetzlich vorgeschriebene Wahldauer bestellt. Sie sind verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Im Streitfalle entscheidet die Personalkommission endgültig.

§ 61

Die Beamten werden auf Widerruf, auf Kündigung, auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen.

§ 62

(1) Das Dienstverhältnis eines Beamten auf Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB zulässig.

§ 63

(1) Endet das Dienstverhältnis durch Kündigung, so ist dem Beamten ein Übergangsgeld zu zahlen. Dieses beträgt nach einer Dienstzeit

bis zu 2 Jahren	1 Monatsgehalt
von mindestens 2 Jahren	2 Monatsgehälter
von mindestens 4 Jahren	3 Monatsgehälter
von mindestens 6 Jahren	4 Monatsgehälter
von mindestens 7 Jahren	5 Monatsgehälter
von mindestens 8 Jahren	6 Monatsgehälter
von mindestens 9 Jahren	7 Monatsgehälter
von mindestens 10 Jahren	8 Monatsgehälter
von mindestens 11 Jahren	9 Monatsgehälter
von mindestens 12 Jahren	10 Monatsgehälter
von mindestens 13 Jahren	11 Monatsgehälter
von mindestens 14 Jahren	12 Monatsgehälter
von mindestens 20 Jahren	15 Monatsgehälter
von mindestens 25 Jahren	18 Monatsgehälter.

(2) Als Monatsgehalt gilt das volle zuletzt bezogene Gehalt einschließlich Kinderzulagen und Wohnungsgeldzuschuß. Soweit dem Beamten mit Rücksicht auf seine Dienststellung eine laufende Aufwandsentschädigung zugebilligt war, kann auch diese auf Antrag in das Übergangsgeld einbezogen werden, wenn ihr Wegfall eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre. § 53 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Übergangsgeld braucht nicht gewährt zu werden

a) wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grund entlassen worden ist,

b) wenn ein anderes, hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

§ 64

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden.

(2) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem der Widerruf wirksam geworden ist, seine vollen Bezüge. Ferner kann ihm ein Übergangsgeld nach Maßgabe des § 63 Absatz 1 bis 3 gewährt werden.

§ 65

(1) Nach fünfjähriger Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollendung des 28. Lebensjahres, kann der Beamte auf Lebenszeit berufen werden, wenn seine Dienstleistungen den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügen. Von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der auf Lebenszeit berufene Beamte kann nur im ordentlichen Dienststrafverfahren aus seinem Amt entfernt werden.

§ 66

Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige und mit mindestens gleichhohen Gehaltssätzen ausgestattet ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.

§ 67

Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 68

Der Beamte hat für den Fall der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts bis zur Wiedergenesung oder bis zur Versetzung in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 69

Der Beamte hat für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt und Altersversorgung nach Maßgabe des Art. IX dieses Gesetzes.

§ 70

Für den Fall des Todes haben die Hinterbliebenen des Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Art. XI dieses Gesetzes.

§ 71

(1) Kommt das Amt eines Beamten infolge Auflösung seiner Amts- oder Dienststelle in Wegfall, so ist der Beamte unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein anderes gleichwertiges Amt zu versetzen.

(2) Erachtet die Anstellungsbehörde eine solche Versetzung im Rahmen ihres Dienstbetriebes nicht für möglich, so hat sie dies dem Direktor des Personalamtes anzuzeigen. Kommt dieser nach Anhören des Beamten zu dem gleichen Ergebnis, so hat er nach Möglichkeit für einen dem Beamten zumutbaren Ausgleich innerhalb aller dem Hessischen Staatsministerium unterstellten Behörden, Ämter und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Sorge zu tragen.

(3) Kommt ein solcher Ausgleich binnen drei Monaten nach Fortfall des seitherigen Amtes nicht zustande, so ist der betreffende Beamte in den Wartestand zu versetzen. Während seiner Versetzung in den Wartestand hat der Beamte Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. X.

(4) In gleicher Weise können auch ohne Wegfall ihres Amtes in den Wartestand versetzt werden:

a) Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und beamtete Pressereferenten,

b) Regierungspräsidenten, Regierungsvizepräsidenten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,

c) Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte,

d) Beamte, die als selbständige Leiter einer dem Staatsministerium unterstellten selbständigen Behörde (Landeswirtschaftsamt, Landesfinanzamt, Finanzämter u. ä.) tätig sind.

(5) Der Beamte im Wartestand kann von dem Direktor des Personalamtes jederzeit unter gleichzeitigem Wiederaufleben seiner erworbenen Rechte in ein anderes dem zuletzt innegehabten gleichwertiges Amt berufen werden. In diesem Falle gilt das Anstellungsverhältnis nicht als unterbrochen, und die im Wartestand verbrachte Zeit gilt als Dienstzeit.

(6) Absatz 1 bis 5 gelten nicht für richterliche Beamte.

§ 72

Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind.

Art. IX

Ruhegehalt und Altersversorgung

§ 73

(1) Beamte, die auf Zeit oder Lebenszeit berufen sind, sind in den Ruhestand zu versetzen,

a) wenn sie dienstunfähig sind, oder

b) nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt worden sind.

Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis.

(2) Beamte auf Kündigung und Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Krankheit oder einer Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben; wird das Dienstverhältnis in diesen Fällen durch Kündigung oder Widerruf beendet, so kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers der Finanzen statt des Übergangsgeldes auf Zeit oder lebenslänglich einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(3) Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, sich jederzeit einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung ihrer Dienstunfähigkeit zu unterziehen und bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter die-

ser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) sinngemäß.

§ 74

(1) Ruhestandsbeamte haben Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts. Das Ruhegehalt bemißt sich nach der Höhe der ruhegehaltfähigen Bezüge und nach der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt frühestens mit Vollendung des 30. Lebensjahres. In besonderen Härtefällen kann die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes Ausnahmen zulassen.

§ 75

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

a) das von dem Beamten zuletzt bezogene Grundgehalt und
b) der Wohnungsgeldzuschuß und
c) sonstige Dienstbezüge, die durch Gesetz oder Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet worden sind.

§ 76

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit der Beamten seit dem Tage ihrer ersten Anstellung als Bedienstete einschließlich der Zeit, in der sie sich im Wartestand befinden.

§ 77

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. und höchstens 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge bis zum monatlichen Höchstbetrag von DM 600,—. Die dazwischen liegenden Steigerungssätze werden nach der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelt.

§ 78

Die näheren Einzelheiten des Ruhegehalts und der Altersversorgung werden durch den Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes geregelt. Es kann bestimmt werden, daß Beschäftigungszeiten ausnahmsweise nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit angesehen werden, daß Zeiten vor der Anstellung des Bediensteten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen sind, wenn sie der Ausbildung für den Dienst gewidmet waren oder die während dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten den später übertragenen Dienstgeschäften gleichwertig oder förderlich gewesen sind. Diese Regelung setzt auch die Steigerungssätze nach der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre fest.

Art. X

Wartegeld

§ 79

Wird ein Beamter gemäß § 71 Absatz 3 und 4 in den Wartestand versetzt, so hat er für die Dauer der Versetzung in den Wartestand Anspruch auf Wartegeld.

§ 80

Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, auf Erfordern des Direktors des Personalamtes jedes seinem früheren Amt gleichwertige Amt anzunehmen. Mit der Annahme oder unbegründeten Ablehnung dieses Amtes erlischt der Anspruch auf Wartegeld. Im Streitfalle entscheidet der Direktor des Personalamtes endgültig.

§ 81

Ein Wartestandsbeamter ist auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Er ist ferner in den Ruhestand zu versetzen, wenn er länger als fünf Jahre in den Wartestand versetzt war, ohne gemäß § 71 Absatz 5 und § 80 in ein neues Amt berufen worden zu sein.

§ 82

Das Wartegeld beträgt 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens jedoch monatlich DM 750.—.

§ 83

Die näheren Einzelheiten des Wartegeldes regelt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes.

Art. XI

Hinterbliebenenversorgung

§ 84

Den Erben eines verstorbenen Beamten, Wartestandsbeamten sowie Ruhestandsbeamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

§ 85

Die Witwe sowie die Abkömmlinge eines Beamten erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge, das Wartegeld bzw. Ruhegehalt des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten werden.

§ 86

Die Witwe und die Kinder eines Beamten, Wartestandsbeamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengelder, die sich nach dem Versorgungsanspruch berechnen, den der Verstorbene zu dem Zeitpunkt des Todes hatte.

§ 87

(1) Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des Ruhegehalts, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes. Wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht berechtigt war, Witwengeld zu beziehen, so beträgt das Waisengeld ein Drittel des Witwengeldes.

§ 88

Die näheren Einzelheiten über die Hinterbliebenenversorgung regelt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes.

Art. XII

Unfallfürsorge

§ 89

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist jeder Körperschaden, den sich der Beamte in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes zugezogen hat. Das Zurücklegen des mit dem Dienste ursächlich zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

§ 90

Die Unfallfürsorge besteht

a) in einem Heilverfahren für den Verletzten,
b) in einem Ruhegehalt, wenn infolge des Dienstunfalles Dienstunfähigkeit eingetreten ist,
c) in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalles verstorben ist.

§ 91

Das Heilverfahren muß mindestens den Vorschriften genügen, die für das Heilverfahren in der Sozialversicherung aufgestellt worden sind.

§ 92

Das Ruhegehalt errechnet sich für den Fall der Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall auf der Grundlage der Vorschriften des Art. IX mit der Maßgabe, daß als Ruhegehalt mindestens 66⅔ v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren sind.

§ 93

Das Witwen- und Waisengeld berechnet sich für den Fall, daß das Ableben auf Dienstunfall zurückzuführen ist, auf der Grundlage der Vorschriften des Art. XI mit der Maßgabe, daß das Witwengeld mindestens 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt.

§ 94

Die näheren Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes.

§ 95

Bis zum Erlaß der in den §§ 78, 83, 88 und 94 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen gelten für die Versorgung die Bestimmungen des Abschnitts VIII, Versorgung, des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sinngemäß weiter.

ABSCHNITT III

Das Personalamt

Art. XIII

Organisation der Personalverwaltung

§ 96

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird ein zentrales Personalamt errichtet und eine Personalkommission bestellt.

(2) Das zentrale Personalamt und die Personalkommission sind mit angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, um eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 97

(1) Das zentrale Personalamt untersteht einem Direktor (Präsident).

(2) Der Direktor des Personalamtes ist hauptamtlich zu bestellen. Im übrigen werden seine Befugnisse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Art. XIV

Der Direktor des Personalamtes

§ 98

(1) Der Direktor des Personalamtes ist der verantwortliche Leiter dieses Amtes. Außer den ihm in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben ist er insbesondere verpflichtet:

a) an allen Sitzungen der Personalkommission teilzunehmen und dabei eine Verhandlungsniederschrift zu führen,

b) eine Liste aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen zu erstellen und zu führen, in welcher für jeden Beschäftigten die Einstufung der von ihm bekleideten Stelle, das Gehalt, jede Änderung sowie sonstige notwendige Angaben enthalten sind,

c) entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes die Beamten des Personalamtes sowie Sachverständige und besondere Hilfskräfte zu ernennen, die für eine wirksame Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind,

d) im Einvernehmen mit den Anstellungsbehörden und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe die für die theoretische Ausbildung der Bediensteten gemäß § 20 dieses Gesetzes und die für die Fortbildung der Bediensteten erforderlichen Beamtenschulen zu errichten, zu unterhalten und zu beaufsichtigen, die nötigen Lehrkräfte zu berufen und die Ausbildung- und Fortbildungspläne aufzustellen. Er hat dabei sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß an den Beamtenschulen neben der Vermittlung des erforderlichen Fachwissens eine staatsbürgerliche Erziehungsarbeit geleistet wird, die der Festigung der demokratischen Haltung der Bediensteten (§ 10) dienlich ist,

e) von Zeit zu Zeit Untersuchungen über die Durchführung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen anzustellen und hierüber der Personalkommission und dem Kabinett zu berichten,

f) regelmäßige Jahresberichte sowie etwa erforderliche Sonderberichte über die Tätigkeit des Personalamtes und der Personalkommission zu erstatten,

g) die Einhaltung der im § 10 dieses Gesetzes gegebenen Richtlinien laufend zu überwachen,

h) alle anderen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Der Direktor des Personalamtes kann einen Beamten dieses Amtes zu seinem Stellvertreter ernennen. Im Falle der Abwesenheit des Direktors oder einer sonstigen Verhinderung obliegen dem Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Direktors.

(3) Der Direktor des Personalamtes kann Beamte zur Mitwirkung bei den von ihm durchzuführenden Prüfungen heranziehen. Für diesen Zweck sind die Beamten durch ihre vorgesetzten Behörden von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

§ 99

(1) Die Akten des Personalamtes sind nach Maßgabe der vom Direktor hierüber erlassenen Bestimmungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ausgenommen hiervon sind Akten, die durch die Ausführungsbestimmungen aus Gründen des öffentlichen Wohls als geheim bezeichnet werden.

§ 100

(1) Die Personalkommission, ihre Mitglieder und der Direktor des Personalamtes sind berechtigt, Zeugen vorzuladen, sie eidlich einzuvernehmen und die Vorlage von Büchern und Urkunden zu verlangen, die für ihre Amtshandlungen von Bedeutung sind.

(2) Wer auf eine solche Vorladung hin nicht erscheint oder auf Fragen keine oder wissentlich falsche Angaben macht oder sich weigert, Bücher oder Urkunden vorzulegen, wird bestraft.

§ 101

Alle Behörden und Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper haben dem Direktor des Personalamtes und der Personalkommission Rechtshilfe zu leisten und ihnen für ihre Verhandlungen entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Den Selbstverwaltungskörpern sind die Kosten für eine solche Zurverfügungstellung zu ersetzen.

Art. XV

Die Personalkommission

§ 102

(1) Die Personalkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Hiervon wird ein Mitglied vom Finanzminister, das zweite vom Innenminister und das dritte vom Ministerpräsidenten aus den übrigen Ministerien bestellt. Die weiteren Mitglieder wählt der Landtag, darunter müssen sich drei Mitglieder befinden, die von der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe für die Wahldauer des Landtages vorgeschlagen werden. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus und ist auf die gleiche Weise zu ergänzen. Die Mitglieder können auf Beschluß des Kabinetts aus einem wichtigen Grunde entlassen werden; gegen die Entlassung ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(2) Die Personalkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen der Kommission; das gleiche Recht steht dem Ministerpräsidenten zu. Die Kommission tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zusammen. Jedes Mitglied muß vom Direktor des zentralen Personalamtes schriftlich zu jeder Sitzung geladen werden. Bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern ist die Personalkommission beschlußfähig; die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Sitzungen der Personalkommission sind öffentlich.

§ 103

Die Personalkommission hat außer den ihr in anderen Abschnitten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:

a) das öffentliche Interesse an der Verbesserung des Personalwesens zu vertreten,

b) das Kabinett und den Direktor des Personalamtes in Fragen des Personalwesens zu beraten und zu unterstützen,

c) Untersuchungen über das Personalwesen anzustellen, Maßnahmen des Personalamtes zu überprüfen und dem Direktor dieses Amtes Vorschläge zu machen,

d) Jahresberichte und etwa erforderliche Sonderberichte mit Verbesserungsvorschlägen zu erstatten.

§ 104

(1) Ausführungsvorschriften des Direktors des Personalamtes bedürfen der Genehmigung der Personalkommission. Lehnt die Personalkommission seine Vorschläge ab, so kann der Direktor die Entscheidung des Kabinetts einholen.

(2) Die Personalkommission kann ebenfalls Vorschläge zu Ausführungsvorschriften vorlegen, nachdem vorher in öffentlicher Verhandlung darüber Beschluß gefaßt wurde. Kommt eine Einigung zwischen der Personalkommission und dem Direktor des Personalamtes nicht zustande, so hat auch die Personalkommission das Recht, die Entscheidung des Kabinetts einzuholen.

(3) Die Ausführungsvorschriften sollen vor allem den Vollzug der Besoldungsordnung, die Führung der Listen, die Erhebung von Gebühren für Prüfungen, die Durchführung der Qualifikationen, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Durchführung der Versetzung in den Wartestand regeln. Darüber hinaus können die Ausführungsvorschriften das Personalwesen überhaupt zum Gegenstand haben, soweit dies zur wirksamen Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. XVI

§ 105

Solange eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Beamten nicht erfolgt ist und die Gehaltssätze der Beamten niedriger liegen als die der vergleichbaren Angestellten, sind die Bei-

träge zur Sozialversicherung der Beamten (§ 9) von der Anstellungsbehörde in voller Höhe zu tragen.

Art. XVII

§ 106

(1) Der Minister des Innern kann gemeinsam mit dem Direktor des Personalamtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

(2) Der Minister für Kultus und Unterricht kann gemeinsam mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Personalamtes bestimmen, welche Vorschriften des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl I S. 377) weiter gelten.

§ 107

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Direktor des zentralen Personalamtes ein eigenes Personalamt einzurichten. Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

(2) Hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Ansprüche dieser Bediensteten finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 108

Soweit in der Übergangszeit zwischen dem Zusammenbruch und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes örtlich oder für bestimmte Behörden mit Zustimmung der Militärregierung Regelungen getroffen wurden, die diesem Gesetz zuwiderlaufen und eine Verschlechterung des früheren gesetzlichen Zustandes bedeuten, werden diese Regelungen hiermit aufgehoben und mit rückwirkender Kraft durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt.

§ 109

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung

a) auf alle Angestellten des öffentlichen Dienstes, die am 12. November 1946 in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis standen. Der Abschluß eines schriftlichen Anstellungsvertrages (§ 4) ist insoweit nicht erforderlich,

b) auf alle Beamten, die seit dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder zwischen dem 16. Oktober 1945 und dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Wer nach dem 16. Oktober 1945 im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt oder seit dem 16. Oktober 1945, jedoch vor dem 12. November 1946 in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Widerruf, sofern er nicht nach dem 8. Mai 1945 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit berufen worden ist.

(3) Eine Weiterbeschäftigung im Sinne des Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn schon vor dem 16. Oktober 1945 im räumlichen Geltungsbereich des Beamtengesetzes ein Beamtenverhältnis im Sinne des damals geltenden Rechts bestanden hat. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis im Sinne des Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift setzt die schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung und die Einweisung in eine Planstelle oder die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung durch die dafür zuständige Behörde voraus.

(4) Wer nach dem 12. November 1946 durch Anstellungsvertrag oder Nachtragsvertrag oder durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthält, in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, ist Beamter auf Kündigung, sofern im Anstellungsvertrag oder in der Ernennungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für Beamte, die als Mitläufer nach dem Befreiungsgesetz eingereiht worden sind. Diese sind mangels abweichender Bestimmungen im Einzelfall Beamte auf Widerruf.

§ 110

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1949 außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 61, 64 und 109 dieses Gesetzes gelten rückwirkend vom 12. November 1946 ab. Verwaltungsentscheidungen, die hiervon zugunsten eines Bediensteten abweichen und vor Verkündung des Änderungsgesetzes ergangen sind, bleiben für die Zeit bis zum 10. Mai 1948 unberührt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 20 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25000